



Salzladen
Ökumenische
Sozial- und Kulturinitiative e.V.

Satzung

Salzladen - Ökumenische Sozial- und Kulturinitiative e.V.

§ 1 Name, Sitz, Haushaltsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Salzladen - Ökumenische Sozial- und Kulturinitiative e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Es kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf zwei Kalenderjahre ausgedehnt werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein ist eine ökumenische Sozial und Kulturinitiative, insbesondere für die östlichen Stadtteile von Freiburg, jedoch nicht auf diese beschränkt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein stellt sich folgende Ziele und Aufgaben:
 - 4.1 Die katholische Kirchengemeinde St. Barbara und die Kirchengemeinde der evangelischen Auferstehungsgemeinde bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen pastoralen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen
 - 4.2 Den Dialog zwischen den Religionen zu fördern
 - 4.3 Die Offenheit zu den nichtkonfessionsgebundenen Mitbürgern zu fördern
 - 4.4 Den „Konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ zu fördern
 - 4.5 Hilfe für bedürftige Personen
 - 4.6 Unterstützung anderer kirchlicher, kultureller und sozialer Initiativen, soweit diese von ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder von Körperschaften öffentlichen Rechts unternommen werden.

5. Die Verwirklichung dieser Ziele soll unter anderem erreicht werden durch:
 - Bereitstellen der Räumlichkeiten des Treffpunktes „Salzladen“
 - Kontakt- und Anlaufstelle für Rat- und Hilfesuchende (z.B. Telefonsprechstunde, persönliche Sprechstunde, Vermittlung von Hilfen, Begleitung alter, kranker und notleidender Menschen zu Ämtern, Krankenhäusern u.a., Nachbarschaftshilfen wie Besorgungen)
 - Planung, Durchführung oder Ermöglichung von Aktionen, Veranstaltungen, Kursen und Projekten (z.B. Beratungs- und Kontaktsprechstunden, Gesprächsabende, Vorträge, Kurse, Ausstellungen, Treffpunkt für Gruppen der Gemeinden, Literaturkreis, Kirchenkaffee, Sprechstunden der Geistlichen der Kirchengemeinden - Meet The Pastor - oder ihrer Beauftragten , Angebote für Mütter und Kinder wie Kasperletheater u.ä.)
 - Der Verein kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auch andere Initiativen und Aufgaben wahrnehmen, die ihm für die Verwirklichung seiner Ziele dienlich erscheinen.

6. Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der beteiligten Kirchengemeinden.

7. Die einzelnen Aufgaben und Initiativen werden in Bereiche gegliedert und von diesen nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes selbständig verwirklicht und verwaltet.

8. Folgende Bereiche sind durch ihre Leiter im erweiterten Vorstand vertreten und können nur durch eine Mehrheit der Mitglieder des Vereins aufgehoben werden:
 - Bereich 1 Christliche Religion, insbesondere Ökumene, Begegnung und Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen
 - Bereich 2 Beratung und Hilfe
 - Bereich 3 Begegnung/ Kultur
 - Bereich 4 Konziliarer Prozess/niedrigschwelliges Kontaktangebot
 - Bereich 5 Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1.1 Pfarrgemeinden bzw. Kirchengemeinden, Rechtsträger von Pfarrgemeinden, Organisationen, juristische Personen und Personenvereinigungen

1.2 Natürliche Personen

2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstandes erworben.

3. Die Mitgliedschaft der Gründungsmitglieder wird durch Beschluss der Gründungsversammlung festgestellt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

4.1 Schriftliche Austrittserklärung

4.2 Ausschluss durch den Vorstand der nur aus einem wichtigen Grund erfolgen kann.

4.3 Tod

5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Pfarrgemeinden können nur durch 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

6 Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt. Sie können zu jeder Zeit ihren Förderbeitrag einstellen.

7 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt,

3. Der Vorstand kann auf Antrag einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die katholische Pfarrgemeinde St. Barbara und an den Gemeindeverein e.V. der evangelischen Auferstehungsgemeinde. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Bereichskonferenzen

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassensführer/der Kassensführerin
 - 1.4 dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - 1.5 den Bereichsleitern der Bereiche I - 5 lt. § 2 7.
 - 1.6 zwei Beisitzer, sofern gewählt
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes soll eine Nachwahl stattfinden.
3. Als Beisitzer sollen die von der katholischen Kirchengemeinde St. Barbara und dem evangelischen Gemeindeverein e.V. der Auferstehungsgemeinde benannten Vertreter gewählt werden, sollten diese beiden Organisationen Mitglieder sein.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er entscheidet, sofern nicht anders in dieser Satzung bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es wird bei jeder Sitzung ein Beschlussprotokoll geführt und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin unterschrieben.
6. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
8. Der/die Stellvertreterin soll nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden tätig werden.

9. Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, bei der Bank ein Ausgabenlimit einzurichten.
10. Übersteigt das Rechtsgeschäft das Vermögen des Vereins, so ist es vorher der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
11. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und setzt die Tagesordnung fest.
12. Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß dieser Satzung.
13. Der Vorstand wird vom/von dem/der Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in, Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
15. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/ Geschäftsführerin bestellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist weisungsberechtigt, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat eine Teilnahmepflicht im Vorstand, ist jedoch in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer/in nicht stimmberechtigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die nicht stimmberechtigten Fördermitglieder haben ein Anwesenheitsrecht.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und beschließt den Haushalt.
 - 2.2 Sie wählt den/die Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in
 - 2.3 Sie wählt den/die Kassenführer/in
 - 2.4. Sie wählt den Schriftführer/ die Schriftführerin
 - 2.5 Sie wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von höchstens zwei Jahren.
 - 2.6 Sie wählt die Beisitzer. Als Beisitzer sollen, sofern die katholischen Kirchengemeinde St. Barbara und der evangelische Gemeindeverein e.V. der Auferstehungsgemeinde Mitglieder sind, die von ihnen benannten Vertreter gewählt werden.
 - 2.7 Sie bestätigt die gewählten Leiter der Bereichskonferenzen
 - 2.8 Sie beschließt die Ehrenmitgliedschaft
 - 2.9 Sie beschließt die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 - 2.10 Sie beschließt die Auflösung des Vereins und abweichende Regelungen über die Liquidatoren

- 2.11 Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 2.12 Sie beschließt über eine eventuelle Ausweitung des Haushaltsjahres auf zwei Kalenderjahre
- 2.13 Sie beschließt über Entgelte
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist, Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.
4. Während einer Mitgliederversammlung sind weitere Anträge zu Tagesordnungspunkten möglich, die Mitgliederversammlung entscheidet über ihre Zulassung. Beschlüsse über Anträge dieser Tagesordnungspunkte sind nicht möglich.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/der stellvertretenden den Vorsitzenden geleitet.
2. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder, bei Wahlen auf Antrag eines Mitgliedes muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall dann beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Vereinsmitglieder – auch Mitglieder des Vorstands - vertreten lassen. Dazu haben sie diesen Mitgliedern eine

schriftliche Vollmacht für die konkret zu bezeichnende Mitgliederversammlung zu erteilen. Diese Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zuzuleiten.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

4. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies bei keinem der Kandidaten der Fall, findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei weiterer gleicher Stimmenzahl entscheidet nach der dritten Stichwahl das Los.
6. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Änderungen des Vereinszweckes können, sind die katholische Kirchengemeinde und der evangelische Gemeindevereins e.V. Mitglied, nur mit deren Zustimmung erfolgen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokollführer ist entweder der/die Geschäftsführer/in, oder die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer durch einfache Abstimmung,
8. Die Niederschrift gilt von der Mitgliederversammlung als genehmigt, wenn ihr innerhalb von vier Wochen nach Zustellung an die Mitglieder nicht widersprochen wird. Erfolgt ein Widerspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Haushaltsjahres zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Haushaltsjahr zu erfolgen.
2. Die Kassenprüfer haben jedoch das Recht, jederzeit eine Prüfung vorzunehmen.
3. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Die Bereichskonferenz

1. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen jedes Arbeitsbereiches bilden die Bereichskonferenz.
2. Die Mitglieder der Bereichskonferenz müssen nicht Mitglieder des Vereins sein, als Leiter/in kann jedoch nur ein Mitglied gewählt werden.
3. Die Konferenz wählt sich einen/eine Leiter/in und einen/eine Stellvertreter/in für die Dauer eines Jahres.
4. Die Bereiche gestalten ihren Arbeitsbereich selbständig nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
5. Über die Beschlüsse der Konferenz wird eine Niederschrift angefertigt und in Kopie zu den Akten des Vereins gegeben. Die Bereichskonferenz ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. Ihre Leiter/ihre Leiterinnen haben daher in der Mitgliederversammlung und im Vorstand über die Arbeit des Bereichs zu berichten,

Freiburg, 23, September 2003

geändert Mai 2023

Salzladen

Ökumenische Sozial- und Kulturinitiative e.V.
Sonnenbergstraße 1, 79117 Freiburg
Tel.: 0761 / 48 98 25 45
Email: Salzladen@gmx.de
www.salzladen-freiburg.de

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10 – 13 Uhr; 15 – 18 Uhr
Mittwoch	10 – 13 Uhr, 15 – 18 Uhr
Donnerstag	10 – 13 Uhr; 15 – 18 Uhr
Freitag	10 – 13 Uhr; 15 – 18 Uhr
Samstag	9 – 13 Uhr

Kontaktadressen:

Thum, Margarita
1. Vorsitzende
Sonnenbergstraße 1979117 Freiburg
T. 0761 /66377
thum.sonnenberg@t-online.de

Wegmann, Wolfgang
2. Vorsitzender
Reinhold - Schneider - Str. 21
79117 Freiburg
T. 0761 /6 36 62
wolfgang.p.wegmann@web.de

Welt-Laden	Hariolf Mosthaf:	6 55 83
Begegnung	Ursel Brandl:	6 39 67

Werden Sie Mitglied!

Einzelmitgliedschaft:	30 €;
Familienmitgliedschaft:	40 €
Schüler, Studenten:	15 €

Spenden Sie auf das Konto des Salzladens
Sparkasse Nördlicher Breisgau
IBAN DE 22 6805 0101 0010 0362 39
SWIFT-BIC: FRSPDE66

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg
VR 3524